

# RS Vwgh 1993/3/22 91/10/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

## Index

L40019 Anstandsverletzung Lärmerregung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art8/Wr Fall1 Anstandsverletzung;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Da es für die Verwirklichung des Tatbestandes einer Anstandsverletzung auf den Gebrauch des Schimpfwortes ankommt, nicht aber darauf, ob dieses in der Einzahl oder im Plural gebraucht wurde, kommt dem Umstand, daß im Spruch des angefochtenen Bescheides dem Beschwerdeführer die Verwendung der Worte "Ihr Arschlöcher" zur Last gelegt wird, keine entscheidende Bedeutung zu.

## Schlagworte

Mängel im Spruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100178.X02

## Im RIS seit

03.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)